

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master
of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach))**

Vom 17. Juni 2011

NBI. MWV. Schl.-H. 2011 S. 72

Tag der Bekanntmachung: 31. August 2011

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25. Mai 2011 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2011 (NBI. MWV. Schl.-H. S.43), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage „Wahlmodule Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)“ erhalten die Angaben für die Module „biol155“, „biol151“ und „biol158“ folgende Fassung:

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL
biol120 Wahlmodul			
	Entwicklungsbiologie der Pflanzen und Tiere	biol155	K (50%) SL (50%)
biol121 Wahlmodul			
	Baupläne und deren Wandlungsfähigkeit im Tierreich	biol151	M
	Differenzierung der Pflanzenzelle S	biol158	P (50%) K (50%)

2. Die Anlage „Wahlmodule Master of Science „Biologie“ (Studiengang 200)“ wird geändert wie folgt:

- a) Die Angaben für das Wahlmodul „biol 201 Fachspezifische Vertiefung“ werden wie folgt geändert:
- aa) In den Angaben zu den Modulen „biol 246“ und „biol 256“ werden die Prüfungsleistungen „K“ ersetzt durch die Prüfungsleistungen „SL“.
 - bb) In den Angaben zu dem Modul „biol 257“ wird in dem Modulnamen das Wort „Praktikum“ gestrichen.
 - cc) Das Modul „med-oncol01“ wird gestrichen.
- b) Die Angaben für das Wahlmodul „biol 202 Vertiefungsspezifische Wahlpflicht“ werden wie folgt geändert:
- aa) Das Modul „Agrar MSc 195“ wird gestrichen.
 - bb) Folgendes Modul wird eingefügt:

	Molekulare Onkologie	med-oncol01	V (25%) P (50%) M (25%)
--	----------------------	-------------	-------------------------------

- c) In den Angaben für das Wahlmodul „biol 203 Berufsspezifische Wahlpflicht“ werden folgende Module eingefügt:

	Einführung in die Aquakultur	Agrar BSc 377	M (100%)
	Haltung und Zucht aquatischer Organismen	Agrar MSc 381	M (100%)
	Ernährung und Gesundheit von Fischen	Agrar MSc 397	M (100%)

- d) Die Angaben für das Wahlmodul „biol 204 Labor- und Freilandpraktikum“ werden wie folgt geändert:
 - aa) In den Angaben zu dem Modul „biol 263“ wird die Bezeichnung „Einführung in die Modellierung ökologischer Systeme“ ersetzt durch die Bezeichnung „Symbiosis“.
 - bb) In den Angaben zu den Modulen „biol 264“ und „biol 265“ erhält die Angabe zur Prüfungsleistung jeweils folgende Fassung: „P (75%), SL (25%)“.
- e) Die Angaben für das Wahlmodul „biol 207 Einführung Vertiefungsrichtungen“ werden wie folgt geändert:
 - aa) In den Angaben zu dem Modul „biol 210“ erhält die Angabe zur Prüfungsleistung folgende Fassung: „P (100%)“.
 - bb) In den Angaben zu dem Modul „biol 217“ erhält die Angabe zur Prüfungsleistung folgende Fassung: „K (100%)“.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2011 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 16. Juni 2011 erteilt.

Kiel, den 17. Juni 2011

Prof. Dr. L. Kipp
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel